

824 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

1. 7. 1965

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom
betreffend die Zeichnung von zusätzlichen
Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank
für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen
wird ermächtigt, namens des Bundes bei der

Internationalen Bank für Wiederaufbau und
Wirtschaftsförderung zusätzliche Kapitalanteile
in Höhe von \$ 86,700.000— zu zeichnen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes
ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Zu § 1:

Der österreichische Kapitalanteil bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung (Weltbank) beträgt derzeit 100 Millionen Dollar, beim Internationalen Währungsfonds 75 Millionen Dollar. Dies entspricht einer Übung bei diesen beiden Institutionen, wonach die Quote jedes Mitgliedes beim Fonds 75% seines Kapitalanteiles bei der Bank betragen soll.

Die Quoten beim Internationalen Währungsfonds werden alle fünf Jahre überprüft und, wenn es angemessen erscheint, werden vom Fonds Änderungen vorgeschlagen. Diese Änderungen bedürfen der Zustimmung der davon betroffenen Mitglieder.

Auf Grund einer vom Internationalen Währungsfonds durchgeführten Studie über die Weltliquidität sollen die Quoten aller Mitglieder generell um 25% erhöht und darüber hinaus die Quoten bestimmter Mitglieder — darunter auch Österreich — individuell der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dieser Mitglieder angepaßt werden. Der Währungsfonds hält für Österreich eine individuelle Erhöhung um 65 Millionen Dollar auf 140 Millionen Dollar für angemessen. Von diesem Betrag wird die 25%ige generelle Erhöhung berechnet, sodaß die neue Quote für Österreich sich auf 175 Millionen Dollar belaufen wird.

Um das Verhältnis zwischen den Fondsquoten und den Kapitalanteilen bei der Weltbank wiederherzustellen, sollen jene Mitglieder, deren Quoten beim Fonds eine individuelle Erhöhung erfahren haben, auf Grund eines Vorschlages des Direktoriums der Weltbank auch ihre Kapitalanteile bei der Weltbank entsprechend erhöhen. Für die Berechnung der Kapitalerhöhung ist somit nur die spezielle Quotenerhöhung beim Fonds heranzuziehen. Sie beträgt für Österreich, dem Verhältnis 75 : 100 entsprechend, 86,7 Millionen Dollar.

Von dem neu zu zeichnenden Betrag von 86,7 Millionen Dollar sind 1% in Gold oder US-Dollar und 9% in Landeswährung zu bezahlen. Den Rest kann die Weltbank nur abberufen, wenn sie die Mittel zur Erfüllung bestimmter Verpflichtungen benötigt. Bisher sind derartige Abberufungen noch nicht vorgekommen.

Für die Zeichnung der zusätzlichen Kapitalanteile ist eine Frist bis 29. Oktober 1965 gesetzt. Gleichzeitig mit der Zeichnung ist die Zahlung der in Gold oder US-Dollar und der in Landeswährung fälligen Quote vorzunehmen. Hinsichtlich der letzteren kann jedes Mitglied gemäß den Bestimmungen der Statuten der Weltbank unübertragbare unverzinsliche und bei Sicht zahlbare Verpflichtungsscheine ausstellen.

Da im Bundesvoranschlag für 1965 keine Vorsorge für diese Zahlungen getroffen werden konnte, ist beabsichtigt, bei der Weltbank eine Verschiebung des Zahlungstermins für die Gold- oder US-Dollar-Quote bis 1966 zu erreichen. Die Quote in Landeswährung wird in Schatzscheinen erlegt werden, wobei für die Ausgabe der Schatzscheine das dritte Schatzscheingesetz vom 7. Juli 1948, BGBl. Nr. 159/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. März 1959, BGBl. Nr. 75/1959, die gesetzliche Grundlage bildet. Die Einlösung der Schatzscheine durch die Weltbank wird auf Grund einer noch abzuschließenden diesbezüglichen Vereinbarung in drei gleichen Jahresraten in den Jahren 1967, 1968 und 1969 erfolgen. Die budgetäre Belastung für den Bund wird somit im Jahre 1966 867.000 Dollar (22.542.000 S) und in den Jahren 1967 bis 1969 je 2.601.000 Dollar (67.626.000 S) betragen, für welche in den kommenden Jahren eine entsprechende budgetäre Vorsorge zu treffen sein wird.

Zu § 2:

Vollzugsklausel.